

Merkblatt für das Einbürgerungsverfahren nach § 10 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

Wenn Sie

- seit 8 Jahren in der Bundesrepublik Deutschland rechtmäßig leben
- oder seit 7 Jahren in der Bundesrepublik Deutschland rechtmäßig leben und erfolgreich einen Integrationskurs abgeschlossen haben
- oder seit 6 Jahren in der Bundesrepublik Deutschland rechtmäßig leben und bei Ihnen besondere Integrationsleistungen vorliegen

und

- eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung nach dem Ausländergesetz oder Aufenthaltserlaubnis-EU (altes Recht) besitzen. In bestimmten Fallkonstellationen genügt bereits eine Aufenthaltsbefugnis (die Aufenthaltserlaubnis und Aufenthaltsbefugnis nach altem Recht gelten bis zum Ablaufdatum der Gültigkeit fort)
- oder eine Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltserlaubnis-EU oder Niederlassungserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz (neues Recht) besitzen. Die Aufenthaltserlaubnis nach neuem Recht genügt jedoch dann nicht, wenn sie erteilt wurde
 - zur Berufsausbildung; beruflichen Weiterbildung (§ 16a Aufenthaltsgesetz)
 - zum Studium (§ 16b Aufenthaltsgesetz),
 - zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§ 16d Aufenthaltsgesetz)
 - zur Durchführung eines studienbezogenen Praktikums EU (§ 16e Aufenthaltsgesetz)
 - zum Sprachkurs und Schulbesuch (§ 16f Aufenthaltsgesetz),
 - zur Suche eines Ausbildungs- und Studienplatzes (§ 17 Aufenthaltsgesetz)
 - zur Forschung (§ 18d Aufenthaltsgesetz)
 - als Aufenthaltserlaubnis für mobile Forscher (§ 18f Aufenthaltsgesetz)
 - für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer (ICT-Karte; § 19 Aufenthaltsgesetz)
 - mit mobiler ICT-Karte (§ 19b Aufenthaltsgesetz)
 - zur Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst (§ 19c Aufenthaltsgesetz)
 - zur Arbeitssuche für Fachkräfte (§ 20 Aufenthaltsgesetz)
 - zur Aufnahme aus dem Ausland (§ 22 Aufenthaltsgesetz)
 - zur Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden (§ 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz)
 - zur Aufenthaltsgewährung in Härtefällen (§ 23a Aufenthaltsgesetz)
 - zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz (§ 24 Aufenthaltsgesetz)
 - aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 3, 4, 4a, 4b und 5 Aufenthaltsgesetz
- oder freizügigkeitsberechtigter Bürger der Europäischen Union, von Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz sind

und

- den Lebensunterhalt für sich und Ihre unterhaltsberechtigten Familienangehörigen aus eigenen Mitteln bestreiten, außer Sie haben den Bezug von Leistungen nach Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II) oder Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) nicht zu vertreten,

und

- nicht bzw. nicht erheblich bestraft worden sind

und

- bereit sind, Ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben

und

- über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen

und

- sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen und sich nicht verfassungsfeindlich oder extremistisch betätigen und die Sicherheit der Bundesrepublik nicht gefährden

und

- über ausreichende Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland verfügen

und

- bereit sind, ein feierliches Bekenntnis zum Grundgesetz und den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland abzugeben,

werden Sie in der Regel nach § 10 StAG eingebürgert.

Der Ehegatte und die minderjährigen Kinder können nach den gleichen Maßgaben miteingebürgert werden, auch wenn diese sich noch nicht seit 8 Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

Bei der Miteinbürgerung des Ehegatten ist jedoch weitere Voraussetzung, dass sich dieser

- schon 4 Jahre im Bundesgebiet rechtmäßig aufhält und die Ehe seit 2 Jahren besteht.

Miteinzubürgernde Kinder sollen sich seit 3 Jahren rechtmäßig im Inland aufhalten.

Bei einem Kind, das im Zeitpunkt der Miteinbürgerung das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, genügt eine rechtmäßige Aufenthaltsdauer, die der Hälfte seines Lebensalters entspricht.

Die Miteinbürgerung eines minderjährigen Kindes, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, setzt in der Regel voraus, dass es selbständig eingebürgert werden könnte.

Füllen Sie bitte den Antrag richtig und vollständig aus. Sie vermeiden dadurch Rückfragen, die zur Verzögerung der Antragsbearbeitung führen. Bei den Aufenthaltszeiten sind im Antrag Monats- und Jahresangaben zu machen. Auch bei den miteinzubürgernden Kindern ist anzugeben, seit wann sie sich in Deutschland aufhalten.

Beachten Sie, dass vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben einen Straftatbestand nach § 42 Staatsangehörigkeitsgesetz darstellen und mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind.

Für Minderjährige unter 16 Jahren ist der Antrag von beiden Eltern bzw. dem allein sorgeberechtigten Elternteil zu stellen. Das alleinige Sorgerecht ist nachzuweisen (Original und Kopie).

Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, stellen den Antrag selbst.

Benötigte Unterlagen:

(Von Unterlagen in fremder Sprache ist zusätzlich eine beglaubigte deutsche Übersetzung von einem in Deutschland zugelassenen Urkundenübersetzer notwendig.)

- Ausweispapiere mit gültiger Aufenthaltserlaubnis zur Einsichtnahme (Reisepass, Reiseausweis usw.) Kopie
- Geburtsurkunde Kopie
(bei Geburt in Deutschland: aktueller Auszug aus dem Geburtsregister)
- Heiratsurkunde oder vorhandenes deutsches Familienbuch (jetzige Ehe) Kopie
- Lebenspartnerschaftsurkunde, wenn Sie in einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft leben Kopie
- Heiratsurkunde oder vorhandenes deutsches Familienbuch Ihrer letzten Ehe, wenn Sie geschieden oder verwitwet und nicht wieder verheiratet sind Kopie
- Lebenspartnerschaftsurkunde und Aufhebungsurteil Ihrer letzten Lebenspartnerschaft, wenn Sie nach deren Aufhebung keine neue Lebenspartnerschaft begründet haben Kopie
- Namensklärung, wenn Sie nach Auflösung Ihrer Ehe bzw. Lebenspartnerschaft einen früher geführten Familiennamen wieder angenommen haben Kopie
- Scheidungsurteil mit Sorgerechtsentscheidung, wenn Sie für ein minderjähriges Kind aus früherer Ehe die Einbürgerung beantragen Kopie
- Sorgerechtsentscheidung (sofern im Scheidungsurteil nicht enthalten), wenn Sie für ein minderjähriges Kind aus einer geschiedenen Ehe die Einbürgerung beantragen Kopie
- Sterbeurkunde des früheren Ehegatten, wenn Sie für ein minderjähriges Kind aus einer durch Tod aufgelösten Ehe die Einbürgerung beantragen Kopie
- Sorgeerklärung, wenn die Einbürgerung eines Kindes beantragt wird, dessen nicht verheiratete Eltern eine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben haben (bei Notar oder Jugendamt) Kopie

Haben nicht verheiratete Kindseltern keine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben, ist eine entsprechende Negativbescheinigung des zuständigen Jugendamts am gewöhnlichen Aufenthaltsort der Kindsmutter vorzulegen
- Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse Kopie

Ausreichende Deutschkenntnisse können in der Regel nachgewiesen werden durch:

Dokument bzw. Zeugnis	Prüfungsabnahme, Bestätigung durch, weitere Informationen
<p>1. Teilnahme am Integrationskurs (Original und Kopie) Bescheinigung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (Bescheinigung vor dem 28. August 2007 eines Integrationskursträgers) über die erfolgreiche Teilnahme an einem Sprachkurs im Rahmen eines Integrationskurses</p>	
<p>2. Sprachzertifikate (Original und Kopie) (www.fadaf.de/de/sprachpr_fungen/ oder www.goethe.de/ins/de/prf/deindex.htm)</p>	
Zertifikat Deutsch Deutschtest für Zuwanderer auf der Stufe B1 GER	telc GmbH (früher WBT) www.telc.net/index.php?id=90&L=0
Zertifikat Deutsch für Jugendliche	Goethe-Institut www.goethe.de/lrn/prj/pba/bes/zdj/deindex.htm
Zertifikat Deutsch für den Beruf	Volkshochschule www.vhs-bw.de/
Zertifikat Deutsch Plus	Volkshochschule, lizenzierte Prüfungszentren der telc GmbH www.fadaf.de/de/sprachpr_fungen/zertifikat_deutsch_plus/
Goethe-Zertifikat B2	Goethe-Institut www.goethe.de/lrn/prj/pba/bes/gb2/deindex.htm
Zentrale Mittelstufenprüfung (ZMP)	Volkshochschule, Goethe-Institut www.fadaf.de/de/sprachpr_fungen/zmp/
Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP)	Goethe-Institut, Volkshochschule und lizenzierte Prüfungszentren www.fadaf.de/de/sprachpr_fungen/zop www.goethe.de/lrn/prj/pba/bes/nc2/deindex.htm
Test DaF	vom Test-DaF-Institut lizenzierte Prüfungszentren www.fadaf.de/de/sprachpr_fungen/testdaf/
Bulats Deutsch (ab Testwert 40 - 59, ALTE-Stufe 2)	Goethe-Institut www.goethe.de/lrn/prj/pba/bes/bul/deindex.htm
Prüfung Wirtschaftsdeutsch	Goethe-Institut www.goethe.de/ins/de/prf/gc1/deindex.htm
Feststellungsprüfung der Eignung zur Aufnahme eines Hochschulstudiums an einer deutschen Hochschule	Studienkolleg www.studienkollegs.de/09035/index.html
Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS)	Goethe-Institut/Ludwig-Maximilian-Universität München www.goethe.de/lrn/prj/pba/bes/nc2/deindex.htm
Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS)	Goethe-Institut/Ludwig-Maximilian-Universität München www.goethe.de/lrn/prj/pba/bes/nc2/deindex.htm

Dokument bzw. Zeugnis	Prüfungsabnahme, Bestätigung durch, weitere Informationen
3. Schul- und Hochschulzeugnisse	
4-jähriger erfolgreicher Besuch einer deutschsprachigen Schule (Jahreszeugnisse mit Versetzung in die nächste Klasse) und aktuelle Schulbescheinigung	Schule evtl. notwendige Nachfragen bei der Schule oder der zuständigen Schulaufsichtsbehörde www.km-bw.de
Deutscher Hauptschulabschluss oder höherwertiger Schulabschluss	Schule
Versetzung in die 10. Klasse einer Real-/Gesamtschule, eines Gymnasiums	Schule
Abschluss einer deutschen Hoch-/Fachhochschule (deutschsprachiger Studiengang)	Universität, Hochschule, Fachhochschule
Deutsches Sprachdiplom der KMK, Stufe 1 oder 2	deutsche Schule im Ausland www.fadaf.de/de/sprachpr_fungen/dsd_i/ www.fadaf.de/de/sprachpr_fungen/dsd_ii/
4. Berufsabschlüsse	
abgeschlossene deutsche Berufsausbildung (Abschlusszeugnis)	Ausbildungsbetrieb, Oberstufenzentren staatlich anerkannte Ausbildungsberufe: www.berufenet.arbeitsagentur.de/berufe/ www2.bibb.de/tools/aab/aabberufeliste.php

- Bestandener Einbürgerungstest/Leben in Deutschland bzw. deutscher Schul- oder Ausbildungsabschluss

Original und Kopie

Bei Kindern unter 10 Jahren sind alle bisher erteilten Jahreszeugnisse und eine aktuelle Schulbescheinigung vorzulegen.

Es sind zudem folgende Unterlagen vorzulegen:

- die letzten 3 Verdienstbescheinigungen
- Nachweis über den Eintritt beim jetzigen Arbeitgeber
- Verdienstbescheinigung des Ehegatten/Lebenspartners, wenn Sie kein oder nur ein nicht ausreichendes Einkommen haben
- Einkommensnachweis von Ihnen und Ihren Eltern, wenn Sie noch in Ausbildung sind
- letzter Einkommensteuerbescheid sowie Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr vor der Antragstellung (bei Selbständigen)
- Rentenbescheid, wenn Sie Rente beziehen
- Bescheid über Leistungen nach Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II) oder Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe), Unterhaltsgeld, Elterngeld, Erziehungsgeld, Krankengeld, BAföG (wenn Sie solche Leistungen beziehen)

Kopie

Original

Kopie

Kopie

Kopie

Kopie

Kopie

- erhalten Sie Leistungen nach Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II) oder Bürgergeld, sind außerdem Nachweise erforderlich, weshalb Sie Ihren Arbeitsplatz verloren haben und dass Sie sich intensiv um eine neue Beschäftigung bemühen (Bewerbungen usw.)

Kopie

Die Anforderung weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten.

Bitte beachten Sie: Sie sind verpflichtet, jegliche Änderung in Ihren **persönlichen Verhältnissen** (z. B. Wohnungswechsel, Getrennt leben, Scheidung, Heirat, Geburt von Kindern, Tod eines Familienangehörigen, strafrechtliche Ermittlungsverfahren bzw. Verurteilungen, Auslandsaufenthalt von über 6 Monaten) oder **wirtschaftlichen Verhältnissen** (z. B. Verlust bzw. Wechsel des Arbeitsplatzes, Beginn bzw. Ende einer selbstständigen Tätigkeit, Bezug öffentlicher Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts oder sonstiger Änderungen in Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen) unverzüglich mitzuteilen.

Die Gebühr beträgt grundsätzlich 255 Euro und ist vor der Einbürgerung zu entrichten. Die Gebühr für die Miteinbürgerung eines minderjährigen Kindes, das keine Einkünfte hat, beträgt 51 Euro.

Auch bei Ablehnung des Einbürgerungsantrags ist eine Verwaltungsgebühr zu bezahlen.

Wichtiger Hinweis: Von Sachstandsanfragen bitten wir möglichst abzusehen. Diese sind zeitraubend und verzögern die Antragsbearbeitung.

Unsere Anschrift: Landeshauptstadt Stuttgart
Amt für öffentliche Ordnung
Einbürgerung
Schmale Straße 9 - 13
70173 Stuttgart

Telefonische Beratungszeiten: Montag bis Mittwoch 08:30 - 13:00 Uhr
Donnerstag 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag 08:30 - 12:00 Uhr

Telefon: 0711 216-91702
0711 216-91703